



Fact Sheet 6 – Ausrüstung und Investitionen

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 3	05.10.17		Klarstellung der Unterschiede zwischen Ausrüstung, Infrastruktur und Investitionen
Version 2	03.05.17	04.10.17	Hinzufügung einer konkreten Bezugnahme auf den Erwerb von Grundstücken aus Fact Sheet 1 zwecks besserer Auffindbarkeit
Version 1	27.04.15	02.05.17	

Zusammenfassung: Sowohl Spezialausrüstung als auch Investitionen sind förderfähig, vorausgesetzt, ihre Relevanz für das Projekt und ihr transnationaler Mehrwert wird nachgewiesen. Geltend gemacht werden kann entweder der volle Anschaffungswert oder nur der Abschreibungswert.

Hintergrund

Grundlegende Anforderung für die Erstattung von Ausgaben über die Budgetlinien Ausrüstung und Investitionen ist, dass die geltend gemachten Ausgaben von wesentlicher Bedeutung für die Projektumsetzung sein müssen. Über diese Budgetlinien abgerechnete Ausgaben müssen deshalb zwecks Bewertung ihrer Relevanz für das Projekt als Kostenpositionen im genehmigten Projektantrag aufgeführt sein. Investitionen, die (i) nicht im Antrag aufgeführt sind oder (ii) nachträglich im Rahmen einer Änderung genehmigt werden, sind nicht förderfähig.

Kostenpositionen

Unter Ausrüstung fallen Laborausrüstung, Maschinen und Instrumente, Werkzeug sowie anderweitige Geräte, Fahrzeuge und sonstige für die Umsetzung des Projekts relevante Positionen. Erstattungsfähig ist Ausrüstung, die für die erfolgreiche Projektumsetzung erforderlich ist und im genehmigten Antrag aufgeführt ist.

Standardmäßige Büroausrüstung (z. B. Kopiergeräte), standardmäßige IT-Hardware und -Software (z. B. Laptops und Textverarbeitungsprogramme) sowie Büromöbel und -ausstattung können nicht über die Budgetlinie für Ausrüstung geltend gemacht werden, sondern sind als Teil der Gemeinkosten anzusetzen und werden als solche von einem Pauschalsatz gedeckt (siehe Fact Sheet 3).

Infrastrukturinvestitionen sind erstattungsfähig, sofern sie als Kostenpositionen im genehmigten Projektantrag niedergelegt sind.



Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken dürfen grundsätzlich höchstens 10 % der insgesamt förderfähigen Ausgaben für das Projekt betragen. Für brachliegende Flächen und ehemalige Industriegebäude liegt die Grenze bei 15 %. Ausnahmen können mit vorheriger Zustimmung des Programms auch für umweltschutzbezogene Projekte gelten. Sämtliche erworbenen Grundstücke sind in der Investitionsübersicht im Projektantrag aufzuführen.

Voller Anschaffungswert / Abschreibungswert

Grundsätzlich gilt, dass Investitionen in Infrastruktur und Spezialausrüstung zu ihrem vollen Anschaffungswert abgerechnet werden können. Wenn jedoch die für den Begünstigten geltenden Rechnungslegungsvorschriften verlangen, dass der Wert der Ausrüstung über eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschrieben wird und die Kostenposition zum Projektende noch nicht vollständig abgeschrieben ist, ist nur der abgeschriebene Wert erstattungsfähig. Bitte ziehen Sie diesbezüglich die für Sie geltenden nationalen und/oder anderweitigen relevanten Rechnungslegungsvorschriften zu Rate.

Wird im Rahmen eines Projekts Ausrüstung eingesetzt, die vom Begünstigten vor Projektbeginn angeschafft wurde und die nach Projektbeginn weiterhin gemäß den dafür geltenden Vorschriften abgeschrieben wird, sind nur die während des Projekts pro Jahr anfallenden Abschreibungsbeträge erstattungsfähig.

Die auf das Projekt angerechneten Abschreibungsbeträge sollten der Zeit, in der die Ausrüstung tatsächlich für das Projekt eingesetzt wird, entsprechen. Somit wären beispielsweise 100% des jährlichen Abschreibungsbetrags auf das Projekt anrechenbar, wenn die abgeschriebene Ausrüstung in dem betreffenden Jahr ausschließlich im Rahmen des Projekts eingesetzt wurde. Bitte beachten Sie, dass Abschreibungen dieser Art für EU-geförderte Anschaffungen ausgeschlossen sind.

Vorschriften für die Anschaffung von Ausrüstung aus zweiter Hand

Gegebenenfalls wird für die Projektumsetzung Ausrüstung aus zweiter Hand angeschafft. Die Ausgaben für solche Anschaffungen können ebenfalls über eine der oben geschriebenen Methoden zur Erstattung geltend gemacht werden (voller Anschaffungswert oder Abschreibungswert). Für die Anschaffung von Ausrüstung aus zweiter Hand gelten folgende Bestimmungen:

- Sie dürfen nicht aus anderen ESI-Fonds gefördert werden.
- Ihr Anschaffungspreis liegt nicht über dem auf dem betreffenden Markt allgemein akzeptierten Preis.
- Sie verfügt über die für ihren Einsatzzweck erforderlichen technischen Eigenschaften und entspricht den anwendbaren Normen und Standards.

Die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen ist in den Projektunterlagen nachzuweisen.



Nachhaltigkeit der Projektergebnisse und Eigentumsübergang

Im Rahmen eines Projekts getätigte Investitionen sollten über das Projektende hinaus wirken und dem Programmgebiet nutzen. Über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der letzten Zahlung an das Projekt sollten die Investitionen:

- innerhalb des Programmgebiets in Betrieb sein;
- nicht in das Eigentum eines anderen übergehen, wenn damit für ein Unternehmen oder eine öffentliche Organisation bzw. Einrichtung ein unrechtmäßiger Vorteil entsteht;
- hinsichtlich ihrer Art, Ziele oder Betriebsbedingungen keine wesentlichen Änderungen erfahren, die den ursprünglichen Investitionszielen zuwiderlaufen.¹

Im Falle von Änderungen, die sich nach dem Ende des Projekts ergeben und die diese Bestimmungen nicht erfüllen, ist das Programm berechtigt, einen Teil der Fördersumme zurückzufordern.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)
 - Art. 65(11) (Doppelfinanzierung)
 - Art. 68(b) (angewendeter Pauschalsatz)
 - Art. 69(2) (Abschreibung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission, Artikel 7

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen, §71.1